

Kurztitel

Mietrechtsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 520/1981

§/Artikel/Anlage

§ 41

Inkrafttretensdatum

01.01.1982

Außerkrafttretensdatum

31.12.2004

Text**Unterbrechung eines Rechtsstreits**

§ 41. Das Verfahren über einen Rechtsstreit ist von Amts wegen zu unterbrechen, wenn die Entscheidung von einer Vorfrage abhängt, über die ein Verfahren nach § 37 beim Gericht oder der Gemeinde bereits anhängig ist.